Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 1

Artikel: Ausrichtung von Mutterwaisenrenten
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845207

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausrichtung von Mutterwaisenrenten

Nach dem AHV-Gesetz durften bisher Waisenrenten nur an Kinder, deren leiblicher Vater gestorben ist, sowie in Ausnahmefällen an Mutterwaisen ausgerichtet werden. Die Mutterwaisenrenten wurden lediglich gewährt, wenn das Kind infolge des Todes der Mutter auf die öffentliche oder private Fürsorge oder auf Verwandtenunterstützung angewiesen war.

Durch die 4. Revision der AHV wurde nun in Art. 48 der Vollzugsverordnung die Berechtigung für die Mutterwaisenrenten ausgedehnt auf:

— alle ehelichen Kinder, deren leibliche Mutter gestorben ist;
— von einem Ehepaar gemeinsam angenommene Kinder, deren Adoptivmutter gestorben ist;
— Pflegekinder, deren Pflegemutter gestorben ist, sofern zwischen Pflegeeltern und Kind ein unentgeltliches dauerndes Pflegeverhältnis bestanden hat;
— die dem Stande des Vaters folgenden ausserehelichen Kinder, deren leibliche Mutter gestorben ist.

In Anbetracht des meistens sowohl ökonomisch wie auch psychisch schweren Loses der Kinder, die ihre Mutter verloren haben, ist diese Verbesserung sehr zu begrüssen.

Es bestehen für die Ausrichtung dieser Renten noch gewisse Einschränkungen bei Wiederverheiratung des Vaters. Die Mutterwaisenrente wird nur gewährt, wenn trotz der Wiederverheiratung des Vaters die Waise infolge des Todes der Mutter auf die öffentliche oder private Fürsorge oder die Verwandtenunterstützung angewiesen ist.

Auch *Kinder aus geschiedener Ehe,* die der Mutter zugesprochen waren, können beim Tode der Mutter wie andere Mutterwaisen eine einfache Waisenrente erhalten. Jedoch erhalten Kinder, die dem Vater oder keinem Elternteil zugesprochen worden sind, die einfache Waisenrente beim Tode der Mutter nur, wenn die Mutter zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Kinder verpflichtet war. Es ist in diesen Fällen nicht erforderlich, dass die Mutter dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachgekommen ist.

In bezug auf die Festsetzung der Rente ist zu bemerken, dass die Mutterwaisenrente sowohl als *ordentliche* wie auch als *Uebergangsrente* ausgerichtet werden kann. Eine ordentliche Rente erhält die Waise, wenn die Mutter unmittelbar vor ihrem Tode versichert war. Sie muss also bis zu ihrem Tode ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz gehabt oder bis dahin in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Kindern, deren Mutter keine Beiträge in die AHV entrichtet hat, so z. B. Auslandschweizerkindern, steht gegebenenfalls, wenn sie in die Schweiz zurückkehren, die Uebergangsrente zu.